

Neues vom JWMG seit 30. Juni 2020:

**vieles wird besser und ist zukunftsweisend,
vieles bleibt noch weiter zu erreichen,
und nur wenig ist nicht so gut**

Das am 01. April 2015 in Kraft getretene Baden-Württembergische Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) besteht nunmehr seit über fünf Jahren und hat sich insgesamt sehr gut bewährt. Es ist das beste und zukunftsfähigste aller deutschsprachigen Jagdgesetze, weit über den Bereich der Bundesrepublik Deutschland hinaus. Seit seiner Verabschiedung hat es schon einige Änderungen erfahren, Fortentwicklungen, aber auch einige Verwässerungen, Verschlechterungen und Durchbrechungen (etwa im Bereich des als „Hege“ fehlangesprochenen Rehwildfütterungsunwesens).

Am 30. Juni 2020 ist nun eine weitere und durchaus bedeutsame Änderung des Gesetzes in Kraft getreten, die – nach sehr sorgfältiger und intensiver Ausarbeitung, Vorbereitung und weiterer Abänderung durch die Oberste Jagdbehörde beim Ministerium Ländlicher Raum – in der Folge in einem unüblich schnellen Verfahren durch den Landtag durchgewinkt, mit nur ganz geringfügigen Ausschussänderungen am 24.06. verabschiedet und umgehend danach am 29.06. im Gesetzblatt verkündet worden war.

Insgesamt ist der überwiegende Teil dieser Änderungen des Gesetzes aus Sicht des Ökologischen Jagdvereins Baden-Württemberg sehr positiv zu bewerten. Die neuen Änderungen setzen die Ziele des JWMG noch weiter und besser um, und ergänzen es in vielfältiger Weise. Sie tragen auch seiner notwendigen Fortentwicklung gebührend Rechnung. Zu bedauern ist allerdings, dass dieses Gesetz im Stadium zwischen dem ersten Referentenentwurf und dem dann in den Landtag eingebrachten überarbeiteten Regierungsentwurf nicht nur (in vielen Punkten) verfeinert und verbessert worden ist, sondern dass das endgültige Gesetz auch einige wenige (aber deutliche) Mängel gegenüber dem Referentenentwurf aufweist, die wir ebenfalls nicht verschweigen, sondern benennen.

Nicht alle der neuen Änderungen des JWMG sind für die Praktiker in unserem Verband, also aus der Basisperspektive der Jagenden, von gleicher Bedeutung. Wir stellen daher in dieser ersten schnellen Kurzzusammenfassung nicht die gesamten Inhalte des Gesetzes im Detail vor, sondern konzentrieren uns auf einige, die aus unserer Sicht für unsere Verbandsmitglieder von besonderer Bedeutung sind und die auch die eigene Jagd beeinflussen können.

- Klein aber fein: Klimawandel nun auch im JWMG rezipiert

Auf Vorschlag von BUND- und ÖJV-Vertretern im Landesjagdbeirat 2019, dem der Minister sofort zustimmte, wurden nun auch die „Wirkungen des Klimawandels“ in die Parameter des § 2 JWMG aufgenommen. Damit zeigt sich die Vernetzung von Jagd und Wildtiermanagement mit den größeren globalen Faktoren – die Jagd ist eben kein Refugium und keine Insel der Seligen, sondern eine in der Umwelt und für die Gesellschaft ausgeübte verantwortungsvolle Tätigkeit.

- Aushöhlung der gesetzlichen Allgemeinen Jagdruhe:

Die sogenannte Allgemeine Jagdruhe (im Gesetz missverständlich auch „allgemeine Schonzeit“ betitelt) ist eines der wichtigsten Grundprinzipien des JWMG-2015. Sie trägt einer zentralen Forderung der Wildbiologie wie des Tierschutzes Rechnung, indem sie dafür sorgt, dass in der nahrungsarmen, u.U. schneereichen Jahreszeit alle Wildtiere nicht durch Jagd beunruhigt werden

können. Bereits eine Jagdzeit nur für eine einzige Wildart in diesem Zeitraum führt dazu, dass alle anderen Wildtierarten notwendig auch beunruhigt, aufgemüdet oder sonst gestört werden. Das tut dem Wild nicht gut, und führt im Wald nicht selten zu Verbiss- und Schälsschäden.

Diese Allgemeine (gesetzliche) Jagdruhe war bereits vorher systemwidrig durchbrochen worden, und zwar auf massive Intervention des Landesjagdverbandes hin. In letzter Minute war vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Spätherbst 2014 noch ein neuer Satz 2 in den § 41 Abs. 2 JMWG eingefügt worden, die sogenannte „Schwarzwildausnahme“ (bis zu einem Abstand von 200 m vom Waldaußenrand und in der offenen Landschaft).

Diese schon damals systemwidrige und schädliche Ausnahme war später in einer bloßen Durchführungsverordnung zum JWMG erweitert worden, und sie ist Anfang dieses Jahres 2020 vor dem Hintergrund der drohenden ASP nochmals um gleich zwei Jahre verlängert worden. Diese äußerst schnell „um jeden Preis“ durchgedrückte Maxi-Verlängerung geschah vor dem politischen Hintergrund, den zukünftigen Landtagswahlkampf ein volles Jahr später nicht durch eine erneute Auseinandersetzung um die dann anstehende weitere einjährige Verlängerung der Verordnung belasten zu müssen, so unser Eindruck.

Dabei war der Obersten Jagdbehörde im Februar jedoch ein Problem entgangen: Während die ursprüngliche Aufweichung des Gesetzes in § 40 Abs. 2 S. 2 JWMG noch im Gesetzestext selbst stand und daher zwar systemwidrig, aber zulässig war, erfolgte die Erweiterung durch Verordnung ohne hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, weil die im Gesetz vorhandene Verweisungsnorm mit Verordnungsermächtigung im Abs. 4 die Allgemeine Jagdruhe ganz bewusst nicht mit erfasst hatte.

Diesen Fehler wollte nun das Ministerium, das von uns darauf hingewiesen worden war, schnell korrigieren, um vor allem seine „Schweinchen-Verordnung“ zu retten, da diese in einem Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof keine Chance gehabt hätte. Aber es ging ihm ebenso darum, im Hinblick auf die bald kommende ASP eine dann im übergeordneten öffentlichen Interesse zwingend notwendige massive Schwarzwildbejagung auch während der allgemeinen Jagdruhe rechtlich sauber zu ermöglichen.

Das ist leider gänzlich misslungen. Statt eine bewusste Ausnahme von dem Grundsatz allgemeiner Jagdruhe gerade und nur für den Fall der ASP zu statuieren, was sicherlich vertretbar und vernünftig wäre, ermöglicht eine allgemeine und unbegrenzte Ermächtigung nun die beliebige Durchbrechung der Allgemeinen Jagdruhe auf dem schnellen und parlamentarisch nicht steuerbaren Verordnungsweg, durch eine jede wie auch immer geartete Einzeljagdzeit bzw. Einzelschonzeit für jede Tierart.

Das Ministerium kann jetzt - anders als früher - nach Belieben alle Einzeljagdzeiten auch in die Allgemeine Jagdruhe hineinziehen, und damit ist dieses gesetzliche Rechtsinstitut praktisch abgeschafft; die entsprechende Bestimmung in § 41 Abs. 2 JWG ist völlig ausgehöhlt und nur noch totes, wertloses Papier.

Die so ausgehöhlt und entwertete Allgemeine Jagdruhe ist durch das Gesetz vorverschoben worden und umfasst nunmehr den Zeitraum vom 16. Februar bis 15. April. Ihre nominell zweimonatige Dauer blieb damit gleich, die Verschiebung nach vorn trägt jedoch dem Klimawandel, den veränderten Brut- und Setzzeiten, und wichtigen praktischen Bejagbarkeitsüberlegungen Rechnung.

Gleichzeitig wurde – auf Anregung des ÖJV hin – ein förmliches sachliches Verbot von Bewegungsjagden in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September ins Gesetz neu aufgenommen. Ausgenommen sind Erntejagden im Offenland und Kreisen, sowie Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung.

- Einführung eines neuen Rechtsinstituts des „Stadtjägers“ und der „Stadtjägerin“:

Dies wird insbesondere die Forstämter und Forstreviere in städtischem Einzugsgebiet wesentlich entlasten (Wildtier-Mensch-Konflikte im urbanen und periurbanen Bereich) und wird Polizei und Jagdausübungsberechtigten die Sorge um Unfallwild in der Stadt abnehmen können. Die an sich sorgfältigen und vernünftigen Vorschriften brauchen jedoch noch eine formale Verbesserung und Klarstellung, um aktuell in der jetzigen Fassung bestehenden rechtlichen Risiken für Stadtjäger zu vermeiden.

- Verpflichtende Einführung von Stellen für Wildtierbeauftragte als Fachberater bei allen unteren Verwaltungsbehörden:

Das war eine besonders wichtige Forderung von uns gewesen. Das Institut der Wildtierbeauftragten als Fachberater stellt ein wesentliches Element der Aufwertung der unteren Jagdbehörden zu echten Fachbehörden dar, statt sie wie bisher nur auf die Rolle der Pachtvertragsabstempelung und Jagdscheinverlängerung zu beschränken. Die ursprüngliche Norm des alten § 61 JWMG war anfänglich 2015 (auch aus Haushaltsgründen) nur als eine Soll-Vorschrift gefasst worden, so dass dieses wichtige Verbindungselement zwischen Bevölkerung, Jagdbehörden, Naturschützern, Stadtjägern und Jägern nicht überall eingeführt worden war.

Die jetzige Gesetzesänderung verpflichtet alle unteren Verwaltungsbehörden, derartige Wildtierbeauftragte als Fachberater zu bestellen. Das ist ein großer Schritt vorwärts.

- Wildtierportal online:

Das fälschlich so betitelt „Wildtierportal“ (das daher leicht mit der schon lange bestehenden sehr guten Informations-Website der BaySF verwechselt werden kann und wird) schafft nunmehr die Möglichkeit und ggf. auch die Verpflichtung zur Online-Streckenmeldung. Diese trägt und speist den periodischen Wildtierbericht entscheidend mit, erlaubt eine stärker erkenntnis- und realitätsbasierte Fortschreibung des Jagdrechts, und erschwert Falsch- und Papiermeldungen zukünftig deutlich. Ein Schritt zu mehr Ehrlichkeit und Transparenz in der Jagd also. Und das wollen wir doch alle!

- Neue Regelung für Selbstladewaffen:

Maßgeblich aufgrund unseres Einsatzes – und ebenso auch vom NABU-BW mitgetragen – konnte nun die am 10.11.2016 bei der diesbezüglichen Eilreparatur des Bundesjagdgesetzes durch den Bundesgesetzgeber wegen der völligen Blockadehaltung des DJV nicht genutzte Chance doch noch landesrechtlich verwirklicht werden:

Seit dem 30. Juni dürfen in Baden-Württemberg Magazine von Selbstladewaffen **nun mit 5 Schuss geladen werden** (bzw. 4+1), die alte 3-Schuss-Ladepazitätsbeschränkung gilt nicht mehr. Bemerkenswert war es, hier zu sehen, wer sich im Gesetzgebungsverfahren in der Zweiten Beratung am 24. Juni ausdrücklich dagegen aussprach und diese sinnvolle Änderung ablehnte: nämlich die AfD, die sonst immer so waffenbesitzerfreundlich tut und besonders intensiv um Wählerstimmen gerade von Jägern und Sportschützen wirbt.

- Wegfall des jagdrechtlichen Verbots von Nachtsichtgeräten und künstlichen Lichtquellen:

Die bisherige Norm des § 31 Abs. 1 Nr. 10 a) JWMG, welche das alte Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 a)

BJG-1952 und davor noch des § 35 Abs. 1 Nr. 5 RJG-1934 fortgesetzt hatte, ist ersatzlos gestrichen worden. Was bedeutet das?

Der ÖJV ist kein grundsätzlicher Freund der Nachtjagd. Im Gegenteil plädiert unser Verband für intensive, aber intervallmäßig konzentrierte Bejagung am Tage, vorzugsweise in Form von gut organisierten Bewegungsjagden (das Jagdergebnis ist vorrangig ggü. dem Jagderlebnis) und ansonsten für ein weitgehendes In-Ruhe-Lassen der Wildtiere. Denn gerade der Jagddruck (wozu auch das ständige Überwachen und „Bestätigen“ gehört) ist eines der Hauptübel der traditionellen „jägerorientierten“ Bejagung, und mindert deren Effektivität ungemein.

Wo aber Jagdverpflichtete zwecks Schadenabwehr sich gezwungen sehen, z.B. Schwarzwild nachts zu bejagen, da sehen wir es als die Aufgabe des Gesetzgebers, eine solche Bejagung so modern, so sicher und so tierschutzgerecht wie nur irgend möglich auszugestalten, anstatt die Jäger zu behindern.

Die neue Regelung erlaubt aufgrund des Totalwegfalls der bisherigen Beschränkungen die jagdliche Nutzung aller Arten von Kunstlicht (sichtbar und infrarot) mit separaten Lichtquellen, sowie die Verwendung von Nachtsichtaufsicht- und Nachtsichtvorsatzgeräten vor und hinter Zielfernrohren.

Waffenrechtlich verboten bleibt dagegen die Montage künstlicher Lichtquellen an der Waffe selbst. Ebenfalls **waffenrechtlich** verboten bleiben auch „echte“ Nachtsichtzielfernrohre, also sogenannte „Stand-Alone-Geräte“, die alleine, und nicht als Zusatz zu einem bereits montierten ZF oder Rotpunktvisier betrieben werden können. Diese beiden Rechtsgebiete Waffenrecht und Jagdrecht muss man also streng voneinander unterscheiden.

Freigestellt auch von solchen verbleibenden Verboten sind durch Landesverordnung zum Waffengesetz [DVOWaffG-BW] nur Hoheitsträger; dazu zählen neben Forst-BW AöR die wenigen „echten“ körperschaftlichen Forstbehörden, sowie die forstlichen Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen. Daher sind alle Förster (und FVA'ler) auch zur Verwendung „echter“ single-use-Nachtsichtzielfernrohre berechtigt, soweit sie dienstlich und nicht rein privat jagen.

Ansonsten müssten sich private JägerInnen um eine Ausnahmegenehmigung des BKA nach § 40 Abs. 4 oder um eine „behördliche Beauftragung“ nach § 40 Abs. 2 WaffG bemühen, die voraussichtlich beide nicht (mehr) erteilt werden.

Wichtig: bei Zielhilfsmitteln mit integriertem Infrarotaufheller oder mit Infrarotlaser empfehlen wir dringend, diese auszubauen oder dauerhaft außer Funktion zu setzen (nicht nur abkleben mit Schusspflaster). Die bayerische Lösung, diese Bauteile durch Erlass des Staatsministeriums vernünftigerweise als „legal“ zu deklarieren, ist zwar sehr sympathisch, erscheint uns jedoch in Baden-Württemberg als rechtlich zu unsicher.

Wichtig: die schon im Frühjahr erlangte beschränkte waffenrechtliche Erlaubnisfreistellung für Dual-Use-Nachtsichtvorsätze und -aufsätze (im neugefassten § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG-2020) enthielt eine sogenannte „Unberührtheitsklausel“ bzgl. Jagdrecht in Satz 5. Diese bedeutete, dass ein Handeln zwar waffenrechtlich erlaubt sein konnte, trotzdem aber jagdrechtlich verboten blieb. In Baden-Württemberg ist dieser Widerspruch nun vernünftigerweise beseitigt worden.

Für die praktische Bejagung hat dies positive Auswirkungen nicht nur für passionierte Schwarzwildjäger und geplagte Schweinchenculler, sondern auch für alles andere Schalenwild. Denn nach § 31 Abs. 1 Nr. 9 JWMG stehen jetzt die zugestandenen eineinhalb Stunden vor und nach nominellem Sonnenaufgang und Sonnenuntergang nun tatsächlich voll für eine sichere und tierschutzgerechte, und damit weidgerechte Bejagung zur Verfügung. Damit kann zukünftig z.B. auch austretendes oder am Waldrandsaum verharrendes Schalenwild präzise angesprochen und sicher erlegt werden, ohne

dass der Jäger sich im Dämmerungsbereich schlecht fühlen, oder einen an sich nötigen und gewünschten Schuss doch aus Weidgerechtigkeit unterlassen müsste.

- Einführung von jagderleichternden oder jagdverbessernden Obliegenheiten für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke:

Das ist ein wichtiger und zukunftsweisender erster Schritt zu einem faireren und den heutigen Bewirtschaftungsverhältnissen angemessenerem Wildschadenersatzrecht, welches ja sachlich völlig veraltet ist, weil es noch ein Leitbild der Bewirtschaftungsstrukturen und Techniken von 1930, wenn nicht 1900 vor Augen hatte. Beide Jagdverbände haben sich dafür eingesetzt; wir als ÖJV haben dabei eine – jeden vernünftigen Wald(um)bau verunmöglichende - Erweiterung auf forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke erfolgreich verhindern können.

Leider wurde die vernünftige und sachgerechte Norm des ursprünglichen Referentenentwurfs in letzter Minute im Regierungsentwurf noch durch eine „Blutgrätsche“ der Bauernverbände entwertet und läuft jetzt leer. Der Ordnungsgeber kann nun zwar noch abstrakte Obliegenheiten aufstellen, doch muss sich niemand daran halten – das ist natürlich Unsinn, und dieser ist der Furcht der Koalitionsparteien vor einer Verärgerung der Bauernverbände und ihrer Wähler vor dem anstehenden Landtagswahlkampf zu verdanken. Zu Recht hat auch der LJV dieses Einknicken heftig kritisiert.

Hier steht nach dem 14. März 2021 also noch Arbeit für eine baldige Gesetzes(rück)änderung an, im verbandsunabhängigen Interesse aller Jägerinnen und Jäger.

- Zukünftige Jagdzeitenregelungen ab 2021:

In der Zweiten Lesung des Gesetzes hat der Minister (Peter Hauk) am 24.6. im Plenum des Landtages klar angekündigt, dass gegenwärtig – entgegen der Angstmacherei des Landesjagdverbandes – keine Jagdzeitenänderungen anstünden, diese jedoch in der nächsten Legislaturperiode zügig in Angriff genommen würde.

Eine zukünftige Jagdzeitenverordnung des Landes nach dem 14. März 2021 wird u.E. auf jeden Fall einen früheren Beginn der Rehwildjagdzeit am 1.4. vorsehen müssen, allerspätestens aber ab dem 16.4. Und in anderen Bundesländern (Hessen ab 1.4., Mecklenburg-Vorpommern ab 16.4.) wird dies bereits erfolgreich und in allgemeinem Konsens so praktiziert.

Dem wenig ehrlichen Protest des LJV, damit würde das arme Rehwild viel zu lange bejagt, kann sach- und tierschutzgerecht entgegengetreten werden: nämlich durch Einführung einer ohnehin vernünftigen Intervallschonzeit vom 1. Juni bis 15. Juli. Damit wird das Rehwild in der Blattzeit in Ruhe gelassen, und der LJV darf sich nicht beschweren, fordert er doch selbst mehr Schonung.

Auch eine Anpassung der Schonzeiten von Prädatoren ist dann denkbar, wobei möglicherweise, den Wünschen des LJV entgegenkommend, dann eine (auch aus ÖJV-Sicht noch vertretbare) Fuchsbejagungsmöglichkeit vom Ministerium vielleicht etwas erweitert werden könnte. Entscheidend ist für uns vielmehr die strenge Einhaltung der Allgemeinen Jagdruhe. Eine Bejagung von Sommerfüchsen halten wir zwar im allgemeinen nicht für sonderlich sinnvoll (und auch kürschnerisch nicht zielführend) und lehnen sie daher ab, wir wollen sie aber auch nicht verboten wissen. Entscheidend sind die ökologischen Verhältnisse des einzelnen Reviers.

Freiburg, den 12. Juli 2020
Der Gesamtvorstand und der Beirat
des Ökologischen Jagdvereins Baden-Württemberg